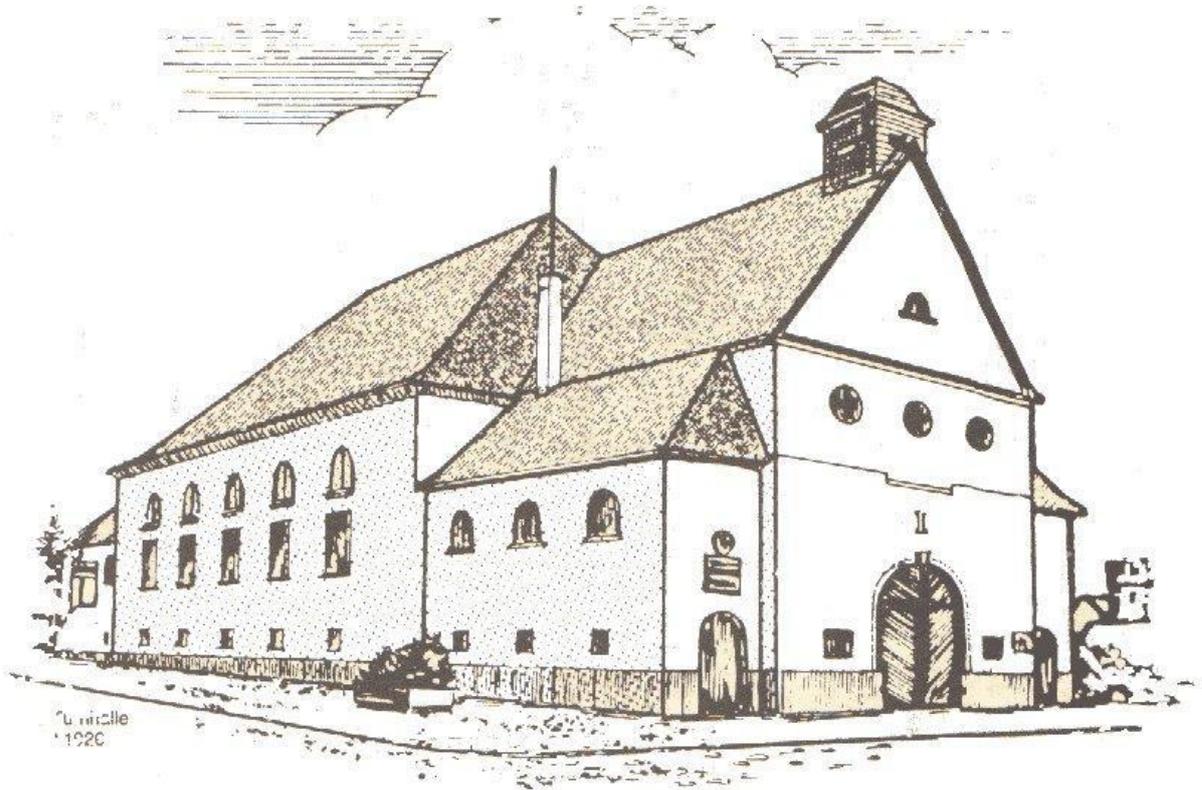


Satzung

der
Turn und Sportgemeinde Pfeddersheim
von 1886 e.V.



Stand
JHV 2016

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

TURN- UND SPORTGEMEINDE PFEDDERSHEIM VON 1886 E. V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Pfeddersheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer VR 365 eingetragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltung und Pflege von Sportanlagen angestellt werden.

4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten

A) Vollmitglieder

A.1 Aktive Mitglieder

A.2 Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte

(als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)

A.3 Passive Mitglieder

A.4 Ehrenmitglieder

B) Mitglieder nebengeordneter Vereine

B.1 Mitglieder nebengeordneter Vereine (nV), welche nicht am Sportbetrieb des Hauptvereins (HV) teilnehmen

B.2 Mitglieder nV, welche am Sportbetrieb des HV teilnehmen

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe von Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Erteilung einer Einzugsermächtigung zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Gleichzeitig erkennt der Bewerber mit der Aufnahme die Vereinssatzung an. Diese kann ihm auf Wunsch ausgehändigt werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2.3 Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Aufnahme ist nur möglich, wenn das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft an Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse sind dem Verein sofort mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche entstandene Kosten die bei der Beitragseinziehung sowie der Rücklastschrift entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

2.4 Zu Ehrenmitgliedern kann der Gesamtvorstand solche Mitglieder ernennen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder im Sportwesen überhaupt Hervorragendes geleistet haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Allgemein wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen bei einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.

3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, auf den Vereinsgeländen zu verkehren und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Vollmitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Übungsstunden des Vereins unter Aufsicht der Übungsleiter und Vereinsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitglieder der nebengeordneten Vereine können im Rahmen der breiten- und freizeitmäßigen sportlichen Betätigung dann wie Vollmitglieder an allen Übungsstunden regelmäßig teilnehmen, wenn sie dies beantragen und eine in der Beitragsordnung bestimmte „anteilige Gebühr für die Teilnahme am organisierten Sportbetrieb“ entrichten.

Diese anteilige Kostenbeteiligungen sind als „Gebühren von Mitgliedern nebengeordneter Vereine“ zu vereinnahmen.

Die Entrichtung dieser Gebühren erfolgt analog dem Inkasso von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht

1.1 Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

1.2 Das Stimmrecht der Mitglieder nebengeordneter Vereine (nV) ist wie folgt geregelt:

1. Mitglieder nV, welche aktiv am Sportbetrieb des Hauptvereins (HV) teilnehmen, sind voll stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder nV, welche nicht am Sportbetrieb des HV teilnehmen, wird durch Delegierte ausgeübt. Für je 25 angefangene Mitglieder können die nV einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Die Stimmberechtigung wird dokumentiert durch vom HV verausgabte Stimmberechtigungskarten.
3. Mitglieder von nV, welche dem Gesamtvorstand des HV angehören, sind voll stimmberechtigt.

1.3 Alle Mitglieder, auch wenn sie kein Stimmrecht besitzen, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

1.4 Die gewählten Kassenprüfer sind, unabhängig von ihrer Mitgliedsart, voll stimmberechtigt.

1.5 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Wählbarkeit

- 2.1 Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2.2 Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist zulässig, wenn dem Versammlungsleiter die schriftliche Zusage über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Hinweis auf die Rechtsmittel auszusprechen.

Die Geldstrafe ist begrenzt auf den dreifachen Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen

- eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Ziff. 2.3),
- einen Ausschluss (§ 2, Ziff. 3.3) sowie
- eine Maßregelung (§ 5)

ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern
- f) Wahl von Ausschüssen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstiger Gebühren
- h) Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderungen
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes.

Vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird dann aus der Versammlung ein Interimsvorsitzender gewählt, wenn der Vorstand neu zu wählen ist. Dieser leitet die Wahlhandlung zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

3. Einberufung der MV

- 3.1 Eine ordentliche MV (»Jahreshauptversammlung«) findet alljährlich im 1. Kalendervierteljahr statt.
- 3.2 Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 3.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im »Paternusboten« (Ortsmitteilungsblatt) solange dieses existiert oder auf der Homepage des Vereins.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

3.4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss die Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte
- b) Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Änderung von Mitgliedsbeiträgen / Gebühren;
Festsetzung von Sonderumlagen
- f) vorliegende Anträge (Inhaltsangabe) einschl. Satzungsänderungs-Anträge.

4. Beschlussfähigkeit

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder / Delegierte gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / Delegierte beschlossen werden.

5. Anträge

Anträge, über welche in der MV abgestimmt werden soll, müssen 14 Tage vor dem Tag der MV bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Dringlichkeitsanträge, die während der MV gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die MV mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

6. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftwart
- dem Leiter /-in Sport
- dem Leiter / -in Wirtschaft.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem stellvertretenden Leiter /-in Sport
- dem Leiter/ -in Feste
- dem Leiter / -in Immobilie
- dem Leiter / -in Medien
- dem Zeugwart
- dem Jugendwart
- dem Beisitzer für Mitgliederverwaltung und Statistik
- einem Beisitzer zur besonderen Verwendung
- den Vorsitzenden nebengeordneter Vereine (VnV), soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören. Eine Vertretung der VnV ist zulässig.
- den Ehrenvorsitzenden

2. Vorstand im Sinne des BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

3. Dauer der Wahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist.

4. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der durch die nächste MV zu bestätigen ist.

Erforderlichenfalls ist eine außerordentliche MV zur Ergänzungswahl einzuberufen.

5. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er kann bei Erfordernis Ausschüsse einsetzen und auflösen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere der beiden Vorsitzenden, sowie eine Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Einberufung des Gesamtvorstandes hat unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes kann telefonisch erfolgen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Die Beschlussfassung ist in jedem Fall gewahrt.

Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der 1. oder 2. Vorsitzende hat in der alljährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung die Jahresberichte und die Rechnungslegung zu erstatten.

Jedes ausscheidende Vorstandsmitglied hat die Pflicht, seinem Amtsnachfolger alle dem Verein gehörigen und zu der betreffenden Amtsführung erforderlichen Papiere, Geräte,

Bücher und sonstige Gegenstände wie sie auch heißen mögen innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

Scheidet der Schatzmeister aus, so hat er sofort die Kasse an den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden abzuliefern. Er ist alsdann verpflichtet, längstens binnen zwei Wochen Rechnung zu stellen und bleibt dem Verein bis nach Prüfung derselben, welche sofort vorzunehmen ist, verantwortlich.

6. Kassenkontrolle

Der 1. und 2. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit und ohne Vorankündigung Kassensturz und Rechnung zu verlangen.

Dies gilt für alle im Verein geführten Kassen.

7. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der MV, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Ehrenvorsitzende

Ein Ehrenvorsitzender wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht hierzu hat der amtierende Vorstand. Ein ausscheidender Vorstand kann jedoch einem neugewählten Vorstand einen schriftlichen Vorschlag bezüglich des Vorschlagsrechtes unterbreiten. Der neue Vorstand hat diesen Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer mindestens 15 Jahre das Amt des 1. und/ oder 2. Vorsitzenden innehatte und in dieser Zeit besondere Leistungen für den Verein erbrachte.

Es können mehrere Ehrenvorsitzende gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Ein Ehrenvorsitzender wird auf Lebenszeit gewählt. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied des auf Zeit gewählten Vorstandes sein.

Der Ehrenvorsitz kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von dem Amtsinhaber zurückgegeben werden. Diese Entscheidung ist dann unwiderruflich.

Ohne Zustimmung des Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung den Ehrenvorsitz nur mit einer Zweidrittelmehrheit bei einer besonders schweren Verfehlung des Ehrenvorsitzenden gegen den Verein entziehen. Eine solche besonders schwere Verfehlung würde z.B. eine Straftat darstellen.

Der Ehrenvorsitzende ist auch Mitglied des Ältestenrates des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand oder der MV eingesetzt.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind nicht Mitglieder des Vorstandes i.S.d. Satzung.

Insbesondere kommen in Frage:

- Jugendausschuss
- Sportausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Vergnügungsausschuss
- Hausverwaltungsausschuss
- Bauausschuss

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins hat die Aufgabe, den Vorstand, auf Beschluss des Vorstandes, in wichtigen oder schwierigen Angelegenheiten zu beraten. Er wird auf schriftliche Anfrage von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern tätig und steht dann dem Vorstand mit Rat und Erfahrung zur Seite.

Der Ältestenrat ist zwingend anzuhören, wenn es um den Kauf oder Verkauf von Immobilien geht.

Zum Mitglied des Ältestenrates kann gewählt werden, wer geeignet erscheint, dem Vorstand mit seiner Erfahrung und seinem Rat unterstützende beizustehen. In der Regel werden dies langjährige ehemalige Vorstandsmitglieder sein.

Wer zum Ehrenvorsitzenden gewählt wurde, ist auch gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates.

Im Übrigen finden die Vorschriften bezüglich des Ehrenvorsitzenden auf den Ältestenrat Anwendung.

§ 11 Abteilungen

1. Gründungen von Abteilungen

Für die vom Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder geschlossen.

2. Abteilungsleiter

Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter sollen von der Abteilungsversammlung gewählt werden.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Sonderbeiträge von Abteilungen

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Nebengeordnete Vereine

1. Gründung nebengeordneter Vereine (nV)

Über die Errichtung eines nV entscheidet der Gesamtvorstand der Turn- und Sportgemeinde Pfeddersheim von 1886 e.V.

Er beschließt auch zu beachtende Grundvoraussetzungen.

2. Rechts- und Geschäftsfähigkeit nV

NV treten für die von ihnen gepflegten Sportarten an die Stelle von Abteilungen.

Die enge Bindung zur TSG Pfeddersheim von 1886 (in diesem Zusammenhang auch Hauptverein (HV) genannt) drückt sich durch entsprechende Bestimmungen in deren Satzungen aus.

NV haben eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Sie verwalten sich selbst und besitzen eigene Finanzhoheit.

3. Satzungen nV

Die nV geben sich eine eigene Satzung.

Diese darf dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen dann der Zustimmung durch den Vorstand des HV, wenn diese Änderungen das Verhältnis zum HV berühren oder den wichtigen Interessen des HV entgegenstehen.

4. Vertretung der nV im HV

Der Vorsitzende eines nV ist Mitglied des Gesamtvorstandes im HV. Eine Vertretung des Vorsitzenden ist zulässig.

5. Mitgliedschaft von Mitgliedern eines nV

Wer die Mitgliedschaft in einem nebengeordneten Verein erwirbt, ist gleichzeitig Mitglied des HV.

Durch diese automatische Mitgliedschaft werden insbesondere die satzungsgemäßen Möglichkeiten nach § 2, Ziff. 3.1 und 3.3 sowie § 5 und § 6 nicht eingeschränkt.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 14 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der MV festgelegt.

Die Beiträge sind nur mittels Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. zu führende Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem gewählten Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 10 Vollmitgliedern angehören.
2. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Vollmitglieder dafür eintreten und eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder / Delegierte dies beschließt.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins von der Ortsverwaltung Worms-Pfeddersheim ordnungsgemäß in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten. Bildet sich später im Stadtteil Pfeddersheim ein Verein, der die gleichen Ziele verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen zur Verfügung zu stellen.
Dies setzt jedoch voraus, dass der neue Verein den § 1 dieser Satzung annimmt.
Sobald diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, ist das Vereinsvermögen wieder an die Ortsverwaltung zu übergeben, bis sich abermals ein Verein mit den gleichen Zielen bildet.

§ 17 Besonderheiten

Sollte ein Fall vorkommen, über welchen in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung enthalten ist, so soll der Gesamtvorstand diesen Gegenstand / Vorgang einstweilen im Sinne der vorstehenden Satzung erledigen und der nächsten MV zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied der angeschlossenen Verbände ist der Verein verpflichtet bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) die vollständige Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adresse und die Bezeichnung der Funktion im Verein zu übermitteln. Im Rahmen von Liga- Spielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein die von den Verbänden geforderten personenbezogenen Daten, Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.
3. Der Verein informiert die Presse (Wormser Zeitung, Nibelungen-Kurier, Paternussboten u.a.) über Spiel- und Turnierergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen und Fotos werden überdies auf der Internetseite des Vereins, am Schwarzen Brett oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung/Übermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen er angehört.
4. Auf seiner Homepage, Vereinszeitung oder am Schwarzen Brett kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Bei Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Außerdem entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste nur auf Antrag sofort gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den

steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Aktualisierung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und ersetzt die seither gültige Fassung im vollen Umfang. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

Christian Decker

1. Vorsitzender

Walter Frank

2. Vorsitzender

